



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

konsultationen@rtr.at

GENERALSEKRETARIAT  
Geschäftsleitung

GL/66/ds  
ZVR-Zahl: 432857691  
Wien, 11.3.2010

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Entwurf nimmt das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) im Rahmen der öffentlichen Konsultation binnen offener Frist gerne Stellung:

Das ÖRK sowie die 9 ÖRK Landesverbände zählen seit Jahrzehnten zu den Organisationen, die zuverlässig und kompetent Notrufdienstleistungen erbringen. Ermöglicht wird die rasche Hilfeleistung insbesondere auch durch die Kompetenz der Rettungsleitstellen des ÖRK im Bereich des Notrufes 141.

Zu § 21 Abs. 2:

Im Zuge der geplanten Novellierung soll für die öffentliche Kurzurufnummer für den Ärztenotdienst 141 eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Zulässigkeit der Tonbandbeschaltung aufgenommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen soll die Hinterlegung des Notrufes Ärztenotdienst mit einem Tonbanddienst oder ähnlichen automatischen Systemen zulässig sein.

Aus Sicht des ÖRK ist diese Ausnahmeregelung problematisch. Gemäß § 19 Abs. 5 ist der Verwendungszweck der öffentlichen Kurzurufnummer 141 unter anderem die Meldung einer akuten oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben bzw. körperliche Unversehrtheit. Eine Einführung eines Tonbanddienstes wäre für uns mit dieser Definition unvereinbar.

Bei akutem Hilfebedarf ist durch das Abhören eines Tonbandes eine unnötige Verzögerung in der Rettungskette zu befürchten. Sollte ein Schwerverletzter, der noch selbst den Notruf 141 tätigen kann, nach dem Erstanruf bewusstlos werden und somit keinen weiteren Notruf mehr absetzen können, würde dieses System sogar Menschenleben gefährden.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

## *Aus Liebe zum Menschen.*

Aufgrund jahrzehntelanger praktischer Erfahrung kann gesagt werden, dass für die Bevölkerung die bereits jetzt bestehende Vielzahl an Notrufdiensten und verschiedenen Nummern verwirrend ist. Durch die psychische Ausnahmesituation, in der sich Menschen, die einen Notruf tätigen befinden kann es leicht zu Verwechslungen der Notrufnummern kommen. Im Falle des Notrufes 141 würde das zukünftig eine Zeitverzögerung bedeuten, da Anrufer erst das Band anhören und anschließend einen neuen Anruf setzen müssten.

Aus diesen Gründen sollte von der geplanten Ausnahmeregelung abgesehen werden bzw. sollte die Tonbandnachricht jedenfalls darauf hinweisen, dass in dringenden Notfällen der Notruf 144 anzurufen ist.

Zu § 31 ff:

Der Entwurf sieht vor, dass im Bereich der öffentlichen Kurznummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert, in Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, die Rufnummer 116 117 für „Bereitschaftsdienst für ärztliche Hilfe in nicht lebensbedrohlichen Situationen“ aufgenommen werden soll. Über die Zuteilung an den Diensteanbieter soll bei Erfüllung bestimmter im § 33 Abs. 3 genannten Voraussetzungen durch Los entschieden werden.

Auch wenn die Einführung dieses Dienstes grundsätzlich zu befürworten ist, sind aus Sicht des ÖRK im Hinblick auf Ausgestaltung und Umsetzung des Dienstes einige Punkte zu überdenken.

Vorausgeschickt sei, dass es unserer Ansicht nach bereits heute in allen Bundesländern einen ärztlichen Bereitschaftsdienst gibt, wenn auch unterschiedlich organisiert. Jedenfalls gibt es in allen Bundesländern Leitstellen des Rettungsdienstes, die Auskunft zu ärztlichen Bereitschaften geben.

Der Entwurf fordert, dass der Diensteanbieter für die Rufnummer 116 117 die Versorgung des gesamten Bundesgebietes erfüllt. Diese Einführung eines österreichweiten Bereitschaftsdienstes wäre daher die Schaffung einer Parallelstruktur zu den Bundesländern. Das ÖRK spricht sich daher für eine dezentrale Organisation des Dienstes aus. Die Konstruktion der Nummernzuteilung an die jeweiligen Bundesländer ist in der KEM-V bei anderen Rufnummern, wie 148 4 bei Krankentransporten oder 140,141,144 bereits vorgesehen und hat sich in der Praxis gut bewährt. Die Bundesländer sollten daher auch im Falle der Rufnummer 116 117 die Befugnis zur selbständigen Entscheidung erhalten, welche Organisationen mit der Abwicklung des Dienstes betraut werden.

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0  
TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: [office@roteskreuz.at](mailto:office@roteskreuz.at), [www.roteskreuz.at](http://www.roteskreuz.at), BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000  
INLAND: RZB, Kto. 830.000 BLZ 31000, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV, IBAN AT911816043214321432  
UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, ZVR-Zahl: 432857691



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Außerdem ist zu befürchten, dass die neue Rufnummer bei der Bevölkerung mehr Verwirrung stiften als Hilfe bringen wird. Im Bezug auf die vorgesehene Weiterleitung der Rufenden zu den medizinischen Diensten ist unklar, wer für die dadurch entstehenden Gesprächskosten aufkommt.

Hinsichtlich der Losentscheidung liegt für das ÖRK der Nachteil dieses Verfahrens darin, dass außer den 3 allgemeinen, im § 33 Abs. 3 genannten, Voraussetzungen keinerlei Qualitätskriterien zur Entscheidungsfindung herangezogen werden. Zum Wohle der österreichischen Bevölkerung wäre es wünschenswert bei der Auswahl besser sicherzustellen, dass der beste Antragssteller die Zuteilung erhält.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Kopetzky  
Generalsekretär



Dr. Werner Kerschbaum  
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag. Doris Schipfer, [doris.schipfer@roteskruz.at](mailto:doris.schipfer@roteskruz.at)